

**Antrag auf Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln
gemäß VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht**

Beachten Sie die zusätzlichen Hinweise auf der Rückseite und die Antragsfrist 31.10.

Antragstellerin / Antragsteller

Titel Name Vorname der Antragstellerin / des Antragstellers

Abteilung / Einrichtung

E-Mail

Telefon

Antrag

Kurzbezeichnung

Beantragte Mittel in Euro		
<i>(bitte ermitteln oder schätzen Sie den Bedarf möglichst exakt und beachten Sie die Hinweise am Ende dieses Formulars)</i>		
Haushaltsjahr	Betrag	Bemerkung

Begründung *ggf. separates Blatt beifügen*

Verpflichtungserklärung

Bei einer Bewilligung der Maßnahme verpflichte ich mich, die Mittel zweckgebunden einzusetzen. Sofern absehbar ist, dass die Mittel nicht oder nicht vollständig benötigt werden, informiere ich das Rektorat.

Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antragsverfahren

1. Die Mittel werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift Qualitätssicherungsmittel durch das Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (Kommission für Qualitätssicherungsmittel) verteilt.
2. Finanziert werden können Maßnahmen, **die der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre dienen**.
3. Nicht finanziert werden dürfen Maßnahmen, die
 - a. in der Aufgabenbereich der Verfassten Studierendenschaft oder des Studierendenwerkes fallen
 - b. eine individuelle Förderung darstellen
 - c. nicht der Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre dienen.
4. Der Aufbau von Doppelstrukturen ist zu vermeiden. D.h. Maßnahmen, die bereits aus anderen Quellen finanziert werden können nicht zusätzlich gefördert werden.
5. Finanziert werden können zeitlich befristete oder auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen. Die Mittel für eine auf längeren Zeitraum angelegte Maßnahme dürfen 50 Prozent des Studierendenanteils der Qualitätssicherungsmittel nicht überschreiten. Eine unbefristete Beschäftigung von Personal aus diesen Mitteln ist unzulässig.
6. Studentische Qualitätssicherungsmittel, die nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sind, werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt Rechtsverpflichtungen eingegangen worden sind, die mit dem Verwendungszweck übereinstimmen, gelten die Mittel auch als „ausgegeben“.

Beispiele für die Finanzierung

Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung von Studium und Lehre (Stufe 1)

Finanzierung zusätzlicher, auch fachübergreifender Lehr- und Seminarangebote

Fachspezifische Studienprojekte

Hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Lehr- und lernahe Maßnahmen (Stufe 2)

Verbesserung sowie Ausbau der Angebote von Serviceeinrichtungen der Hochschule sowie der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur

Lehr- und Lernmaterialien

Durchführung von Exkursionen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie Exkursionen zur Vertiefung des Lehrinhalts

Finanzierung von infrastrukturellen Begleit- und Anpassungsmaßnahmen

Mittelbare Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre sowie der allgemeinen Studienbedingungen (Stufe 3)

Verbesserung der Beratungsangebote

Studium Generale, fachübergreifende Lehrangebote

Sonstige Maßnahmen, die mittelbar der Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre dienen und die Vielfalt der Studierendenschaft und Studienangebote widerspiegeln, hochschulübergreifende Projekte